

STADT EPPINGEN RICHTLINIE



Richtlinien der Großen Kreisstadt Eppingen über den Essenzuschuss an die Beschäftigten (Essensrichtlinie – EssR)

1 Präambel

Die Stadt Eppingen und deren Eigenbetriebe gewährt ihren Beschäftigten einen Essenzuschuss. Der Essenzuschuss ist eine freiwillige Leistung. Der Essenzuschuss gewährt den Beschäftigten eine steuerfreie finanzielle Unterstützung zu einer warmen Mahlzeit und fördert das lokale Gastronomiegewerbe.

2 Inanspruchnahme des Essenzuschusses

- (1) Der Essenzuschuss darf nur an Arbeitstagen in der Mittagspause in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn nach den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes keine Mittagspause erforderlich ist und das Essen in direktem Anschluss an die Arbeitstätigkeit verzehrt wird (z.B. Teilzeitkräfte, Freitage).
- (2) Der Essenzuschuss darf maximal für zwei Mahlzeiten in der Woche in Anspruch genommen werden. Nicht genommene wöchentliche Ansprüche können nicht in nachfolgende Wochen übertragen werden.
- (3) Bei der Mahlzeit muss es sich um ein Essen eines Restaurants, Schnell-Restaurants oder um ein vergleichbares Mittagessen handeln. Das Essen muss zum unmittelbaren Verzehr während der Mittagspause geeignet sein.

3 Höhe des Essenszuschusses

- (1) Der Sachbezugswert für das Mittagessen wird entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses für das Mittagessen wird entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) festgesetzt.
- (3) Der Wert des bezogenen Essens muss mindestens die Summe von Abs. 1 und Abs. 2 erreichen, damit der Zuschuss steuerfrei bleibt. Essen mit einem niedrigeren Wert können nicht bezuschusst werden.
- (4) Die aktuelle Höhe des Essenszuschusses (Abs. 2) und der Mindestwert des Mittagessens (Abs. 3) wird im Intranet der Stadt Eppingen, in der Rubrik Mitarbeitervorteile, veröffentlicht.

4 Beantragung des Essenszuschusses

- (1) Der Antrag für die Abrechnung des Essenszuschusses wird im Intranet der Stadt Eppingen, in der Rubrik Mitarbeitervorteile, veröffentlicht.
- (2) Der Antrag für die Abrechnung des Essenszuschusses ist quartalsweise zu stellen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Quartals, in dem das Mittagessen in Anspruch genommen wurde, bei der Abteilung Personal & Organisation (Personalbereich) zu stellen. Die Auszahlung erfolgt mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Der bisherigen Regelungen zum Essenszuschuss treten außer Kraft.

Eppingen, den 18.11.2025

Für den Gemeinderat

gez.
Holaschke
Oberbürgermeister